

An die in Berlin niedergelassenen
Kinderärzte und Allgemeinmediziner

Der Vorstand

Ansprechpartner:

Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 – 999
Fax: (030) 3 10 03 – 900
service-center@kvberlin.de

04.06.2010

Abrechnung der Vorsorgeuntersuchungen U4 - U9 im Zusammenhang mit neuem, verbindlichem Einladungswesen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vor gut fünf Monaten ist das *Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes* in Kraft getreten. Seit 1. Juni 2010 gilt nun ein gesetzlich festgelegtes Melde-Verfahren, das Sie bei den in Ihrer Praxis durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen anwenden müssen. Dazu erhielten Sie auch ein Schreiben der Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz. Alle von Ihnen durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen (U4 bis U9) sollen nun der „Zentrale Stelle“ bei der Charité gemeldet werden. Das genaue Verfahren wurde Ihnen im Schreiben der Senatsverwaltung dargestellt.

Eltern, die ihre Kinder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen untersuchen lassen, werden durch ein Einladungsschreiben der Senatsverwaltung daran erinnert. Die ersten dieser Schreiben werden vermutlich in diesen Tagen versendet, betroffene Eltern könnten in Ihre Praxis kommen.

Wichtig für Sie: Das Schreiben der Senatsverwaltung ersetzt nicht die Abrechnungsregeln des EBM. Es besteht kein Anspruch, versäumte Untersuchungen zu Lasten der GKV nachzuholen. Die Leistung darf nicht mehr über die KV abgerechnet werden. Wenn die Eltern dennoch auf die zuvor versäumte Untersuchung bestehen, müssen sie diese selbst zahlen. An dieser Tatsache hat sich trotz der neuen Gesetzgebung nichts geändert. Sollten Sie dennoch eine Früherkennungsleistung außerhalb des zulässigen Zeitrahmens abrechnen, sind wir leider gezwungen, Ihnen diese zu „streichen“.

Leider hat die Senatsverwaltung nach unserer Kenntnis offenbar vergessen, dass es Fälle gibt, in denen Eltern nicht zahlen können oder wollen. Aber wer zahlt dann? Wir wissen, dass dieses Problem für Sie nicht nur

**Neues
Meldeverfahren**

**Nur bei
Fristeinholung
zahlt die GKV**

**Moralisches
Dilemma**

ein finanzielles, sondern auch ein moralisches Dilemma bedeutet. Die Gesundheit des Kindes steht im Vordergrund – und die wenigsten von Ihnen werden Kinder ohne Untersuchung wieder nach Hause schicken. Deshalb sind wir bemüht, möglichst schnell eine Lösung zu finden. Sobald es neue Erkenntnisse gibt, werden wir Sie informieren.

Im Anhang finden Sie ein Merkblatt mit den verbindlichen Untersuchungsfristen.

Wir hoffen dennoch, dass dieses neue Gesetz die erwünschten Ergebnisse bringt: Eine breitere rechtzeitige Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen und damit verbunden eine bessere Früherkennung und Förderung aller Berliner Kinder.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

**Merkblatt zu den
Untersuchungs-
fristen**

☎ 31003-999

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

Anlage

Die Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern in den **ersten sechs Lebensjahren** umfassen insgesamt zehn Untersuchungen gemäß den im Untersuchungsheft für Kinder gegebenen Hinweisen. Hinzu kommen das erweiterte Neugeborenen-Screening, die Früherkennungsuntersuchung von Hörstörungen bei Neugeborenen sowie das Hüftscreening im Rahmen der U 3 (QS-Leistungen - genehmigungspflichtig).

Zu den ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen **nach Vollendung des 10. Lebensjahres** gehört die Jugend-Vorsorgeuntersuchung J 1.

Die Untersuchungen können nur in den jeweils angegebenen Zeiträumen unter Berücksichtigung folgender Toleranzgrenzen in Anspruch genommen werden:

Untersuchungs- und Toleranzzeiten für Vorsorgeuntersuchungen

Untersuchungsstufe	Untersuchungszeitraum	Toleranzgrenzen
U 2	3. – 10. Lebenstag	3. – 14. Lebenstag
U 3	4. – 5. Lebenswoche	3. – 8. Lebenswoche
U 4	3. – 4. Lebensmonat	2. – 4 ½. Lebensmonat
U 5	6. – 7. Lebensmonat	5. – 8. Lebensmonat
U 6	10. – 12. Lebensmonat	9. – 14. Lebensmonat
U 7	21. – 24. Lebensmonat	20. – 27. Lebensmonat
U 7a	34. – 36. Lebensmonat	33. – 38. Lebensmonat
U 8	46. – 48. Lebensmonat	43. – 50. Lebensmonat
U 9	60. – 64. Lebensmonat	58. – 66. Lebensmonat
J 1	vollend. 13. – vollend. 14. Lebensjahr	13. – 15. Lebensjahr

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Service-Centers unter der Rufnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner



Patienteninfo leicht gemacht

- Mit diesem Informationsflyer (alle Früherkennungs-Untersuchungen auf einen Blick) unterstützen wir Ihre Patienteninformation.
- Klein, handlich, informativ, genau richtig für das Wartezimmer.
- Jederzeit erhältlich bei Ihrer
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin,
Masurenallee 6 A,
14057 Berlin-Charlottenburg

www.kvberlin.de